# Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 16 / 8259 16, 06, 2020

## Gesetzentwurf

16. Wahlperiode

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

## A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Förderung der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft erfolgen, um das für Ersatzschulen in § 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) normierte Förderniveau in Höhe von 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten zu gewähren.

## B. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorliegenden Änderung des Privatschulgesetzes wird die Zuschusshöhe für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft, die bisher als Ersatzschulen der Kategorie "übrige Berufskollegs" gemäß § 18 Absatz 2 a Satz 1 Nummer 13 PSchG gefördert werden, durch die Schaffung eigener Kopfsätze ausgestaltet.

## C. Alternativen

Keine.

# D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Derzeit erhalten die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft nach dem Privatschulgesetz die für den Schultyp "übrige Berufskollegs" geltende Kopfsatzförderung. Daneben wird den Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2018/2019 aufgrund eines Ministerratsbeschlusses im Rahmen einer Übergangsregelung, ohne gesetzliche Verankerung im Privatschulgesetz, ein freiwilliger Zuschuss gewährt. Die Einführung eigener

Eingegangen: 16.06.2020 / Ausgegeben: 23.06.2020

Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft führt zu Mehrausgaben, die durch den Wegfall der Übergangsregelung finanziell ausgeglichen werden.

## E. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Bei der Verwaltung entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 6.060 Euro.

## F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Neuregelung geht zurück auf den Prüfauftrag des Landtags vom 27. September 2017 zur Einführung eigener Kopfsätze für Physiotherapieschulen (Drucksache 16/2746-3). In Folge dieses Prüfauftrages wurde ein Gutachten "Bruttokostenermittlung an öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen des Landes Baden-Württemberg" in Auftrag gegeben. Das Gutachten bestätigt, dass der Förderbedarf der Physiotherapie- und der Logopädieschulen in freier Trägerschaft durch eine Zuordnung zu dem Schultyp "übrige Berufskollegs" nicht angemessen abgebildet wird. Durch das grundgesetzlich vorgegebene Sonderungsverbot können die Schulen ihre Kosten nicht durch höhere Schulgelder decken. Die Gesetzesvorlage passt den Zuschuss an die vom Privatschulgesetz für Ersatzschulen vorgesehene Förderung von 80 Prozent der Kosten an vergleichbaren öffentlichen Schulen an. Um dies zu erreichen, ist für Physiotherapie- und Logopädieschulen jeweils ein eigener Kopfsatz notwendig, denn das Gutachten hat auch gezeigt, dass sich die Kosten dieser beiden Schultypen voneinander unterscheiden.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 16. Juni 2020

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Beteiligt ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

# Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

## Artikel 1

§ 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- 2. Es werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:
  - "14) Schulen für Physiotherapie 125,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
    - 15) Schulen für Logopädie 153 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen "

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Privatschulförderung durch Einführung jeweils eigener Kopfsätze erfolgen, um den Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft das für Ersatzschulen in § 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) normierte Förderniveau in Höhe von 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten zu gewähren.

## 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der vorliegenden Änderung des Privatschulgesetzes wird die Zuschusshöhe für Physiotherapie- und Logopädieschulen, die bisher als Ersatzschulen der Kategorie "übrige Berufskollegs" gefördert werden, durch die Einführung eigener Kopfsätze ausgestaltet. Dafür werden diese beiden Schularten als eigene Nummern in § 18 Absatz 2 a Satz 1 PSchG aufgeführt. Die Schulen für Physiotherapie in freier Trägerschaft erhalten zukünftig 125,7 Prozent und die Schulen für Logopädie in freier Trägerschaft 153 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

#### 3. Alternativen

Keine.

## 4. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung mit Schuljahresbeginn 2020/21 ergibt sich grundsätzlich ein struktureller Mehrbedarf, der jedoch infolge des gleichzeitigen Wegfalls der übergangsweise gewährten freiwilligen Zusatzförderung in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ausgeglichen wird. Ursächlich hierfür ist, dass die vom Gutachter ermittelten Kopfsätze für Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft unter dem bisherigen Zuschussniveau nach der Übergangslösung liegen.

So mindert sich der Zuschuss des Landes gegenüber der bisherigen Übergangsregelung für Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft um rund 1,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und rund 3,6 Mio. Euro in 2021. Dagegen erhöht sich der Zuschuss für Logopädieschulen in freier Trägerschaft um rund 0,6 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und rund 1,0 Mio. Euro in 2021.

Die strukturellen Mehrbedarfe, welche sich durch die Gesetzesänderung ergeben, belaufen sich im Haushaltsjahr 2020 ab dem 1. August 2020 zeitanteilig auf rund 3,0 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2021 auf rund 7,3 Mio. Euro. Durch den Wegfall der Übergangslösung zum Schuljahresbeginn 2020/21 entstehen dem Land grundsätzlich strukturelle Minderbedarfe, mit denen die obenstehenden Mehrbedarfe gedeckt werden können. Diese Auswirkungen sind im Staatshaushaltsplan 2020/2021 bereits weitgehend berücksichtigt. Für die restlichen Jahre der Finanzplanung ergeben sich unter Zugrundelegung der neuesten Schülerzahlen und deren prognostizierten Entwicklung – vorbehaltlich der Ergebnisse der nächsten Kostenfeststellung nach § 18 a Absatz 1 PSchG – für das Haushaltsjahr 2022 ein Minderbedarf von rund 0,6 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2023 ein Mehrbedarf von rund 1,0 Mio. Euro. Die in der "Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023" veranschlagten Ansätze wurden auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens und vorläufigen Schülerzahlen ermittelt.

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung (voraussichtlich)	
		2020	2021	2022	2023
1	Land				
	Ausgaben	3,0 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €	7,8 Mio. €
	insgesamt				
	davon				
	Personalausgaben				
	Anzahl der				
	erforderlichen				
	Neustellen				
2	Kommunen				
3	zusammen (Land + Kom.)	3,0 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €	7,8 Mio. €
4	(Gegen-)	2216. 6	0.5.10	0.1 M: C	( 0 M: - C
	Finanzierung	3,2 Mio. €	9,5 Mio. €	8,1 Mio. €	6,8 Mio. €
		_			
5	strukturelle				
	Mehrbelastung /				
	Entlastung	–0,2 Mio. €	–2,2 Mio. €	–0,6 Mio. €	+1,0 Mio. €
	(Saldo Ziff. 3 bis				
	Ziff. 4)				

#### 5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Einführung eigener Kopfsätze für die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft führt dazu, dass gemäß § 18 a Absatz 1 PSchG zukünftig im Abstand von zwei Jahren die Bruttokosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen ermittelt werden müssen. Sie werden benötigt, um die Höhe der an die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft gewährten Zuschüsse zu prüfen und ggf. anzupassen.

Dabei kommt es im Zusammenhang mit der Ermittlung der Daten und Zahlen sowie der Berechnung der Bruttokosten turnusmäßig alle zwei Jahre voraussichtlich zu einem Zeitaufwand in den beteiligten Ressorts von insgesamt etwa 100 Stunden für Amtskräfte im gehobenen Dienst (A 12). Bei Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung fallen hierfür somit alle zwei Jahre Personalkosten in Höhe von 4.080 Euro an.

Sollte zur Erfüllung der Berichtspflicht aufgrund von Änderungen der Kostenstruktur bei Schulen an Universitätsklinika betriebswirtschaftlicher Sachverstand erforderlich werden, so müsste zusätzlich ein Gutachten in Auftrag gegeben werden. Hierfür wären ca. 30.000 Euro anzusetzen, wobei davon ausgegangen wird, dass ein solches Gutachten zur Berechnung der Bruttokosten in den nächsten 10 Jahren nur einmal benötigt wird. Dies bedeutet, dass im Durchschnitt pro Bruttokostenberechnung durch externe Gutachten 6.000 Euro Sachkosten entstehen.

Weiter verursacht die Zulieferung der für die Berechnung notwendigen Daten und Zahlen auch bei den heranzuziehenden, an den Universitätsklinika angesiedelten zwei Physiotherapie- und drei Logopädieschulen alle zwei Jahre Personalaufwand. Für diese entsteht hierfür voraussichtlich jeweils ein Zeitaufwand von 10 Stunden bei Lohnkosten in Höhe von ebenfalls 40,80 Euro, sodass bei den fünf zu befragenden Schulen ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 2.040 Euro anfällt (10 Stunden x 5 Schulen x 40,80 Euro Lohnkosten pro Stunde = 2.040 Euro).

In der Summe ergibt sich somit für die alle zwei Jahre notwendige Ermittlung der Bruttokosten im Durchschnitt ein Aufwand in Höhe von 12.120 Euro. Er setzt sich zusammen aus 4.080 Euro Personalaufwand und 6.000 Euro Sachaufwand sowie 2.040 Euro Personalaufwand in den fünf in die Ermittlung einzubeziehenden öffentlichen Schulen für Physiotherapie und Logopädie. Entsprechend dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist bei periodisch zu erfüllenden Vorgaben der Erfüllungsaufwand auf ein Jahr zu beziehen. D. h. im vorliegenden Fall ist der Wert von 12.120 Euro zu halbieren. Das Regelungsvorhaben verursacht somit bei der Verwaltung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 6.060 Euro (Personalkosten: 3.060 Euro, Sachkosten: 3.000 Euro).

## 6. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Mit der Gesetzesvorlage setzt die Landesregierung das Ergebnis aus dem Gutachten "Bruttokostenermittlung an öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen des Landes Baden-Württemberg" um, welches aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 10. Juli 2018 in Auftrag gegeben wurde. Unter Zugrundelegung der im Gutachten ermittelten Bruttokosten für die Ausbildung an öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen wird der im Privatschulgesetz festgelegte Kostendeckungsgrad von 80 Prozent mit dem bislang gewährten Kopfsatz "übrige Berufskollegs" nicht erreicht. Da die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft ihre Kosten wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Sonderungsverbots auch nicht durch erhöhte Schulgelder decken können, wird grundsätzlicher Handlungsbedarf gesehen und die Einführung eigener Kopfsätze für die jeweilige Schulart als sachgerecht erachtet.

Für die Physiotherapieschulen in freier Trägerschaft besteht zur Erreichung eines Kostendeckungsgrads von 80 Prozent im Ergebnis ein Förderbedarf, der zwar höher ist als nach der bisherigen Einordnung im Privatschulgesetz als "übrige Berufskollegs", aber niedriger als nach der derzeitigen Übergangsregelung. Der gutachterlich ermittelte Förderbedarf zur Erreichung eines Kostendeckungsgrads von 80 Prozent beträgt mit Blick auf das Erhebungsjahr 2018 pro Schüler/-in und Jahr 7.002 Euro und liegt damit um 940 Euro pro Schüler/-in und Jahr niedriger als die vom Ministerrat beschlossene Übergangsregelung. Die Logopädieschulen in freier Trägerschaft haben laut Gutachten mit Blick auf das Jahr 2018 dagegen einen auch gegenüber der Übergangslösung höheren Förderbedarf zur Erreichung eines Kostendeckungsgrads von 80 Prozent, und zwar um 576 Euro pro Schüler/-in und Jahr.

Die Schaffung eigener Kopfsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft und der Wegfall der bisherigen übergangsweise gewährten Zusatzförderung passt den Zuschuss exakt an die vom Privatschulgesetz für Ersatzschulen vorgesehene Förderung an. Dadurch wird auch die Existenzgrundlage der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft auf dem in § 18 Absatz 2 Satz 1 PSchG vorgegebenen Niveau gesichert.

#### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

Für Schulen für Physiotherapie und Logopädie in freier Trägerschaft werden eigene Kopfsätze eingeführt. Durch das vom Ministerium für Soziales und Integration nach Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2018 eingeholte Gutachten konnte festgestellt werden, dass mit dem Kopfsatz nach § 18 Absatz 2 a Satz 1 Nummer 13 PSchG der Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der Kosten der Physiotherapie- und Logopädieschulen im öffentlichen Schulwesen nicht erreicht wird. Der durchschnittliche Kopfsatz für das Jahr 2018 für übrige Berufskollegs beträgt 5.942 Euro. Grund für die große Divergenz ist die andere Kostenstruktur bei öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen im Vergleich zur Mehrzahl der übrigen Berufskollegs. Diese ist durch den in den Ausbildungsverordnungen für Physiotherapie und Logopädie vorgeschriebenen praktischen Unterricht bedingt. Laut Gutachten wurden für einen besetzten Ausbildungsplatz an öffentlichen Schulen für Physiotherapie bezogen auf das Jahr 2018 Bruttokosten von 8.753 Euro (Kopfsatz 80 Prozent = 7.002 Euro) und für einen besetzten Ausbildungsplatz an öffentlichen Schulen für Logopädie Bruttokosten von 10.647 Euro (Kopfsatz 80 Prozent = 8.518 Euro) ermittelt. Das Ergebnis des Gutachtens ist die Grundlage für die Änderungen in der Förderhöhe der Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft. Um eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der Bruttokosten vergleichbarer öffentlicher Schulen zu erreichen, wird für die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft jeweils ein eigener Kopfsatz geschaffen.

#### Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die derzeitige Förderung soll mit Blick auf das laufende Schuljahr noch bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/20, also bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 fortgeführt werden. Damit erhalten die Physiotherapie- und Logopädieschulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2020/21 Planungssicherheit und können im noch laufenden Schuljahr 2019/20 mit den geplanten und einkalkulierten Zuschüssen (Kopfsatz "übrige Berufskollegs" und freiwilliger Zuschlag) wirtschaften.

## C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 24. März 2020 den Gesetzentwurf in die Anhörung an die folgenden von der Gesetzesänderung betroffenen Verbände gegeben:

- Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie e. V.
- Deutscher Berufsverband für Logopädie
- Selbstständige in der Logopädie e. V.
- Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V.
- Verband Physikalische Therapie Vereinigung f
  ür die physiotherapeutischen Berufe e. V.
- Verband leitender Lehrkräfte an Schulen für Physiotherapie e. V.
- Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V.
- Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der Verband Deutscher Privatschulen, der Verband Leitender Lehrkräfte, der Deutsche Verband für Physiotherapie, der Verband Physikalische Therapie, der Deutsche Verband der Ergotherapeuten, der Verband Deutscher Ergotherapieschulen, der Deutsche Bundesverband für Logopädieschulen, der Deutsche Verband für Podologie und LOGO Deutschland in einem gemeinsamen Schreiben geäußert.

Der Deutsche Verband der Ergotherapeuten und der Verband Deutscher Ergotherapieschulen haben sich in einem weiteren gemeinsamen Schreiben geäußert.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht, und es wurde Gelegenheit zur Kommentierung gegeben. Es sind keine Kommentare eingegangen.

Der Gesetzentwurf wurde von den Beteiligten grundsätzlich begrüßt.

#### Kritik am Gutachten

Die Verbände verweisen auf ein von einer Anwaltskanzlei erstelltes Gegengutachten, das erhebliche rechtliche und methodische Mängel im Gutachten festgestellt habe. Es wird insbesondere die Bruttokostenmethode als solche kritisiert sowie die Ermittlung von Soll-Werten.

Das Gutachten ist rechtlich und methodisch fundiert, wie bereits mehrfach dargelegt wurde. Die Berechnung der Kopfsätze nach der Bruttokostenmethode ist gesetzlich vorgegeben. Das Gutachten nimmt zudem keine unterschiedlichen Qualitäten und Standards der Ausbildung an öffentlichen und privaten Schulen an. Es betrachtet vielmehr die Ausbildungskosten an öffentlichen Schulen, wie dies im Privatschulgesetz vorgegeben ist. Eine Bezugnahme auf die Ausbildung oder Standards an privaten Schulen ist schon deshalb nicht möglich, weil deren Kosten- und Ausbildungskonstellation nicht Gegenstand der Untersuchung war.

Der Abschlag von den Normalkosten zu den Sollkosten erfolgte aus methodischen Gründen im Sinne des Bruttokostenmodells, wonach Sonderbelastungen bzw. Sonderfaktoren in Abzug zu bringen und dementsprechend die an den Mindestempfehlungen des Sozialministeriums orientierten Ausbildungskosten zu erfassen sind. Der Abzug bei den Personalkosten der Lehrkräfte gründet auf der gutachterlichen Erkenntnis, dass bei den Universitätsklinika nach höheren Standards im Vergleich zu den empfohlenen Mindeststandards, die für die Gesundheitsfachberufeschulen im Bereich des Sozialministeriums gelten, ausgebildet wird.

Die Gutachter haben in einem zweistufigen Verfahren noch vor der methodisch notwendigen Adjustierung der Normalkosten auf Sollkosten (Abschlag) eine Adjustierung der Istkosten zu den Normalkosten vorgenommen. Dies ist erfolgt, indem die Istkosten für die Feststellung der Normalkosten um kalkulatorische Kosten (z. B. Miete) erhöht wurden (Zuschlag). Eine Anpassung hat also in beide Richtungen stattgefunden. Diese beiden Anpassungsstufen sind nur in der Kombination methodisch sinnvoll und nachvollziehbar.

Die im Gutachten vorgenommene Ermittlung von "Soll-Werten" (im Dreischrittverfahren: Ist-Werte – Norm-Werte – Soll-Werte) ist zulässig nach § 18 a des Privatschulgesetzes. Die Adjustierung der Kosten in diesem zweistufigen Verfahren ergibt sich aus der Tatsache, dass es im Bereich der Logopädie und Physiotherapie öffentliche Schulen nur an Universitätsklinika gibt. Aus diesem Grund wurde diese gutachterliche Ermittlung der Bruttokosten erforderlich. Dabei wurden die Vorgaben nach dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG beachtet.

## Festhalten an Übergangslösung für Physiotherapieschulen

Die Verbände fordern das Festhalten an der Übergangslösung für die Physiotherapieschulen.

Der Ministerratsbeschluss vom 10. Juli 2018 sieht die Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens zur exakten Ermittlung der Kosten der öffentlichen Physiotherapie- und Logopädieschulen entsprechend dem Bruttokostenmodell gemäß § 18 a PSchG vor. Auf dieser Grundlage soll durch eine Änderung des PSchG die Finanzierung der Physiotherapie- und Logopädieschulen angepasst werden. Die Übergangslösung war vom Ministerrat nur für die Zeit bis zur gutachterlichen Feststellung des Finanzierungsbedarfs nach der Bruttokostenmethode und dessen gesetzlicher Umsetzung vorgesehen und wird deshalb nicht fortgeführt.

- Finanzielle Lösung auch für die Ergotherapieschulen gefordert

Die Verbände weisen darauf hin, dass für die Ergotherapieschulen auch eine finanzielle Lösung gefunden werden müsse.

Die Ergotherapieschulen erhalten als Ergänzungsschulen derzeit als freiwillige Leistung eine Förderung des Landes in Höhe von 2.000 Euro pro Schüler und Jahr. Das Ministerium für Soziales und Integration hat eine Expertise zur Ermittlung der notwendigen Kosten an diesen Schulen in Auftrag gegeben. Über die zukünftige finanzielle Förderung der Ergotherapieschulen wird nicht im Rahmen dieser Gesetzesänderung, sondern auf Basis der Ergebnisse dieser Expertise entschieden.

#### Schulgeldfreiheit gefordert

Die Verbände kritisieren, dass in Baden-Württemberg im Gegensatz zu den anderen Bundesländern die Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen noch nicht eingeführt wurde. Zudem führe die an den Schulen der Krankenhäuser seit 2019 gezahlte Ausbildungsvergütung zu Wettbewerbsverzerrungen in der Schullandschaft, wobei sich die schwierige Situation für die Ersatzschulen, die Gesundheitsfachberufe unterrichten, verschärfen würde.

Bei der Gesetzesänderung handelt es sich um einen Zwischenschritt auf dem Weg zur vom Bund geplanten Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen (Freiheit von Schulgeld und vergleichbaren Geldzahlungen). Auch die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister hat sich mit Beschluss vom 5./6. Juni 2019 dafür ausgesprochen, dass der Bund im Rahmen des "Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe" eine bundeseinheitliche Regelung zur Schulgeldfreiheit für alle nichtakademischen Gesundheitsfachberufe vorlegt. Eine bundesweit greifende Finanzierung dieses politischen Ziels ist bislang noch nicht konzipiert. Ungeachtet dessen streben die Länder nach zeitnahen Lösungen, um Kosten der Ausbildung in denjenigen Gesundheitsfachberufen zu senken oder abzuschaffen, in denen es noch keine Schulgeldfreiheit gibt. Bei der Reform der Gesundheitsfachberufe sollen nach dem Ergebnis einer Bund-Länder-Besprechung im März 2020 die Physiotherapie und die Logopädie (zusammen mit der Ergotherapie) priorisiert werden.

- Finanzielle Mehrbelastungen der Schulen durch Coronakrise

Die Verbände verweisen auf die Mehrbelastung durch die Coronakrise. Diese Mehrbelastung trifft alle Schulen, Vereine und gemeinnützigen Organisationen gleichermaßen und ist eine Aufgabenstellung, die im Kontext mit der Bewältigung der Coronakrise zu klären ist.